

Bundessozialgericht

Az.: 5_RKn_24/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,

Zugestellt
am 9. April 1969 -Prozeßbevollmächtigte:,

Reg. Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. März 1969 durch

Bundesrichter	Dr. W i t t e	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,	
Bundessozialrichter	S c h l e g e l	und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind unter den Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Beklagte bei der Berechnung der Renten des Klägers die in der Zeit vom 1. März 1910 bis zum 5. August 1914 und vom 13. März 1919 bis zum 31. Juli 1919 für eine Tätigkeit als Schlepper bzw. Lehrhauer zur Elsaß-Lothringischen Knappschaft entrichteten Beiträge und die dazwischen liegende Kriegsdienstzeit vom 15. Oktober 1914 bis zum 3. Februar 1919 zu berücksichtigen hat.

Der im Jahre 1894 geborene Kläger bezog seit dem 1. April 1951 von der Landesversicherungsanstalt (LVA) Rheinprovinz - Abteilung Angestelltenversicherung - und anschließend von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Ruhegeld nach § 26 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) aF wegen dauernder Berufsunfähigkeit, wobei die o.a. Beiträge bei der deutschen Rentenversicherung der Arbeiter berücksichtigt waren. Im Mai 1954 beantragte er die Gewährung der Gesamtleistung gemäß § 1544 g Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) aF. Wegen der knappschaftlichen Versicherungszeiten übersandte die BfA die Rentenakten des Klägers an die Brühler Knappschaft, die sie zuständigkeitshalber an die Beklagte weiterleitete.

Der knappschaftlichen Versicherung hatte der Kläger nur während der streitigen Zeiten angehört. Seit dem 21. August 1919 war er nur noch bei der deutschen Rentenversicherung der Arbeiter bzw. der Angestellten versichert.

Die Beklagte übernahm ab 1. März 1956 die Renten-

- 3 -



- 3 -

zahlung. Nachdem der französische Versicherungsträger die in der Zeit vom 1. März 1910 bis zum 31. Juli 1919 liegenden Versicherungszeiten und die Kriegsdienstzeit anerkannt und die fälligen Rentebeträge ab 27. Februar 1954 (Vollendung des 60. Lebensjahres des Klägers) an die Beklagte überwiesen hatte, nahm diese mit Bescheid vom 30. Januar 1959 eine Umrechnung der Gesamrente vom 27. Februar 1954 bis zum 31. Dezember 1956 ohne diese Versicherungszeiten vor. Nach Einbehaltung der französischen Rentennachzahlung ergab sich noch eine Überzahlung, die jedoch von der Beklagten nicht zurückgefordert wurde.

Auch bei der Umstellung auf das ab 1. Januar 1957 geltende Recht und bei Gewährung des Ruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 1. Februar 1959 in den Bescheiden vom 27. November 1959 wurden die vom französischen Versicherungsträger anerkannten Versicherungszeiten bei der Feststellung der Rente nicht mehr berücksichtigt. Hiergegen wendet sich der Kläger; er ist der Ansicht, daß er ab 1. Januar 1957 eine höhere Rente erhalten würde, wenn alle von ihm erbrachten Beiträge und die Kriegsdienstzeit in die deutsche Versicherungslast fallen würden.

Der gegen die Nichtberücksichtigung der von dem französischen Versicherungsträger anerkannten Versicherungszeiten eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 1960 zurückgewiesen.

Am 22. Juli 1960 hat der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Köln erhoben, die mit Urteil vom

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 4 -

12. Juli 1961 abgewiesen wurde. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 20. Januar 1966 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Beklagte und das SG hätten zutreffend angenommen, daß nach dem Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 und der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zu diesem Abkommen der französische Versicherungsträger für die Versicherungslast aus den streitigen Zeiten zuständig sei. Es komme für die Zuständigkeit auf den Sitz des knappschaftlichen Versicherungsträgers, dem der Versicherte zuletzt angehört habe, am 1. Januar 1922 an. Die Elsaß-Lothringische Knappschaft habe aber am 1. Januar 1922 ihren Sitz in Frankreich gehabt. Das Vorbringen des Klägers, er habe vom September bis Dezember 1918 und dann noch ein oder zwei Schichten Anfang des Jahres 1919 im Ruhrbergbau gearbeitet, könne an der Zuständigkeit des französischen Versicherungsträgers nichts ändern, weil er auch dann zuletzt bei der Elsaß-Lothringischen Knappschaft versichert gewesen sei. Im übrigen habe der Kläger diese Beschäftigung allenfalls als beurlaubter Soldat vor seiner Entlassung aus dem Wehrdienst vorübergehend ausgeübt. Beitragsunterlagen seien für diese Zeit nicht vorhanden. Es müsse daher davon ausgegangen werden, daß er während dieser Zeit nicht versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Auf das Fremd- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (FAG) und das Fremdrentengesetz (FRG) idF vom 25. Februar 1960 könnten die geltend gemachten Ansprüche nicht gestützt werden, weil diese Gesetze gegenüber zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen nur subsidiär gälten. Auch durch die Verordnungen Nr. 3 und 4 der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

- 5 -

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-VO Nr. 3 und 4) werde die Anwendung des Allgemeinen Abkommens und der Zweiten Ergänzungsvereinbarung nicht ausgeschlossen. Die Bekanntmachung über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetretenen Gebieten vom 28. November 1930 könne keine Anspruchsgrundlage abgeben, weil es sich hierbei nur um eine Verwaltungsanordnung des damaligen Reichsarbeitsministers (RAM) handele. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß ihm früher von der LVA Rheinprovinz und von der BfA die streitigen Zeiten auf seine Rente angerechnet worden seien, denn nach Art. 34 § 2 des Allgemeinen Abkommens seien Leistungen, auf die der Anspruch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entstanden sei, nach den Bestimmungen des Abkommens zu überprüfen und neu festzustellen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. Er ist der Ansicht, die streitigen Beitragszeiten und die Kriegsdienstzeit müßten bei Festsetzung seiner Rente vom deutschen Versicherungsträger berücksichtigt werden. Die ihm dann zu zahlende Rente sei höher als die Summe der Rentenbeträge, die er zur Zeit insgesamt vom deutschen und französischen Versicherungsträger erhalte. Es sei zu prüfen, ob der von ihm geltend gemachte Anspruch nicht aus Vorschriften des FAG, des FRG, der EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4, der Bekanntmachung über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetretenen Gebieten vom 28. November 1930 oder aus anderen Gesetzesbestimmungen hergeleitet werden könne.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1966 und das Urteil des SG Köln vom 12. Juli 1961 aufzuheben und die Be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

klagte unter Abänderung ihrer Bescheide vom 30. Januar 1959, 27. November 1959 und des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 1960 zu verurteilen, ihm sowohl die Berufsunfähigkeitsrente als auch das Altersruhegeld unter Berücksichtigung der Versicherungszeit bei der Elsaß-Lothringischen Knappschaft einschließlich der Kriegsdienstzeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß die Lastenverteilung auf dem Gebiet der Rentenversicherung zwischen Deutschland und Frankreich aufgrund des Übergangs der Staatshoheit in Elsaß-Lothringen auf Frankreich nach dem Ende des 1. Weltkrieges endgültig geregelt sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Wie das LSG zutreffend dargelegt hat, ist die Beklagte seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen deutsch-französischen Abkommens über Soziale Sicherheit nebst Ergänzungen, Zusatz- und Verwaltungsvereinbarungen und Protokollen durch das Gesetz vom 18. Oktober 1951 der für dieses Verfahren zuständige Versicherungsträger. Das ist auch im Revisionsverfahren nicht angegriffen worden.

Die Vorinstanzen haben zu Recht die Auffassung der Beklagten bestätigt, daß die Zeit vom 1. Januar 1910 bis

- 7 -



- 7 -

zum 5. August 1914 und vom 13. März 1919 bis zum 31. Juli 1919, während der der Kläger als Bergarbeiter Beiträge zur Elsaß-Lothringischen Knappschaft entrichtet hat, und die dazwischen liegende Kriegsdienstzeit vom 15. Oktober 1914 bis zum 3. Februar 1919 bei der Gewährung der deutschen Rente nicht rentensteigernd zu berücksichtigen sind. Diese Zeiten fallen nach Abschnitt 1 Art. 3 Abs. und Art. 4 der "Zweiten Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen" (Plöger, Deutsche SV-Abkommen, Frankreich, S. 123 ff) in die Last des französischen Versicherungsträgers. Abschnitt 1 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung enthält Bestimmungen zur Anwendung des "Baseler Schiedsspruches" auf gewisse Versicherungszeiten und bestimmt in Art. 3 Abs. 1, daß Versicherungszeiten, die von Arbeitern in knappschaftlich versicherten Betrieben vor dem 1. Januar 1922 in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind, nach der Gesetzgebung des Landes zurückgelegt gelten, in welchem der Versicherungsträger, dem der Versicherte zuletzt vor diesem Tage angehört hat, seinen Sitz hat. Nach Art. 4 gilt dasselbe für Kriegsdienstzeiten. Für den Kläger ist der letzte Beitrag zur Knappschaftsversicherung im Juli 1919 zur Elsaß-Lothringischen Knappschaft erbracht worden, die am 1. Januar 1922 nach der Eingliederung von Elsaß-Lothringen in das französische Staatsgebiet ihren Sitz in Frankreich hatte. Die entrichteten Knappschaftsbeiträge gelten daher als nach französischem Recht erbracht. Wie der Senat bereits in einem Urteil vom 17. Dezember 1965 (BSG 24, 175, 176) dargelegt hat, gilt diese Regelung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sowohl für die damalige knappschaftliche Pensionsversicherung als auch für die damals von den Knappschaften durchzuführende Invalidenversicherung.

Aus der Tatsache, daß die streitigen Zeiten früher von der LVA Rheinprovinz und von der BfA berücksichtigt worden sind, kann der Kläger keine Rechte herleiten. In Art. 34 § 2 Abs. 1 des zwischen der Bundesregierung Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Allgemeinen Abkommens über die soziale Sicherheit (Plöger, Deutsche SV.-Abkommen, Frankreich, S. 22) ist bestimmt, daß Leistungen, auf die der Anspruch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entstanden ist, mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab (nach Art. 5 der Fünften Zusatzvereinbarung: ab 1. Januar 1952 - Plöger aaO, S. 357 -) überprüft und neu festgestellt werden. Der französische Versicherungsträger hat dem Kläger erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres - 27. Februar 1954 - eine Rente gewährt. Die Neufeststellung ist daher erst ab diesem Tag erfolgt.

Auf das FAG und das FRG kann der erhobene Anspruch nicht gestützt werden, weil beide Gesetze gegenüber zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen nur subsidiär gelten (§ 1 Abs. 1 FAG und § 2 FRG).

Auch aus den EWG-VO Nr. 3 und 4 (Plöger, Deutsche SV.-Abkommen, EWG, S. 1 ff) kann der geltend gemachte Anspruch nicht hergeleitet werden. Der Teil (Abschnitt) I der Zweiten Ergänzungsvereinbarung ist im Anhang D der EWG-VO Nr. 3, Abschnitt Bundesrepublik Deutschland - Frankreich unter Nr. 5 (Plöger, aaO, S. 48) aufgenommen und bleibt daher nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. e EWG-VO Nr. 3 (Plöger, aaO, S. 9) in vollem Umfange anwendbar.

- 9 -



Schließlich kann der Kläger auch aus der Bekanntmachung über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetretenen Gebieten vom 28. November 1930 (AN 1930, 497) keinen Anspruch auf Anerkennung der streitigen Zeiten in der deutschen Versicherung herleiten. Es handelt sich hierbei um keine Rechtsnormen, sondern nur um eine Bekanntmachung, d.h. Verwaltungsanordnung des damaligen RAM (vgl. Koch/Hartmann/v.Altrock/Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., S. 373). Rechtsansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung können aus dieser Verwaltungsanordnung nicht entstehen.

Andere Gesetzesbestimmungen, die als Anspruchsgrundlage dafür dienen könnten, die streitigen Beitragsleistungen in die deutsche Versicherungslast zu übernehmen, sind nicht vorhanden.

Hinsichtlich der vom Kläger angegebenen Beschäftigungszeit als beurlaubter Soldat im Ruhrbergbau vom September 1918 bis Februar 1919 hat das LSG zutreffend festgestellt, daß eine Beitragsleistung für diese Zeit nicht glaubhaft gemacht ist.

Damit erweist sich die Revision als unbegründet, so daß sie zurückgewiesen werden muß.

Die Frage, ob dem Kläger im Hinblick auf die Rechtslage nach dieser Entscheidung gemäß § 29 des im Laufe des Verfahrens in Kraft getretenen Sozialversicherungsangleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (BGBl. I 402) eine besondere Leistung zusteht, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, wird aber nunmehr von der Beklagten noch zu prüfen sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).



- 10 -

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten
ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2
i.V.m. §§ 153, 165 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)